

# K-7

<b>Titel</b>	Abwahl von Bürgermeister*innen ermöglichen		
<b>AntragstellerInnen</b>	Freiburg		
<b>Zur Weiterleitung an</b>	SPD-Landesverband	Baden-Württemberg, Landtagsfraktion Baden-Württemberg	SPD-
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	

---

1 Wir fordern eine Änderung der baden-württembergischen Gemeindeordnung dahingehend, dass Bürgermeis-  
2 ter\*innen auch abgewählt werden können. Das Abwahlverfahren soll sowohl über ein Bürger\*innenbegehren  
3 wie auch über eine Zweidrittel-Mehrheit im Gemeinderat eingeleitet werden können.

4

## 5 **Begründung**

6 Bisher kann die Amtszeit eines\*einer Bürgermeister\*in nur durch eigenen Rücktritt oder über einen Beschluss  
7 des Verwaltungsgerichts (nach § 128 GemO) beendet werden. Für den Beschluss des Verwaltungsgerichts  
8 ist notwendig, dass der\*die Bürgermeister\*in den Anforderungen des Amtes nicht mehr gerecht wird, da-  
9 durch erhebliche Missstände in der Verwaltung eintreten und eine Weiterführung des Amtes durch den\*die  
10 Bürgermeister\*in im öffentlichen Interesse nicht mehr vertretbar ist.

11 Eine darüberhinausgehende politisch motivierte Abwahl von Bürgermeister\*innen ist innerhalb der achtjäh-  
12 rigen Wahlperiode nicht möglich. Das kann durchaus zu prekären Situationen führen. So können Bürgermeis-  
13 ter\*innen auch bei plötzlichen Parteiwechsellern oder -Eintritten nicht abgewählt werden. Genauso ist eine Ab-  
14 wahl nicht möglich, wenn der\*die Bürgermeister\*in unliebsame Entscheidungen trifft, die auf entsprechende  
15 Gegenwehr in der Bürger\*innenschaft stoßen.

16 Zur Einleitung der Abwahlverfahren sind entsprechende Hürden aufzustellen. Für ein Bürger\*innenbegehren  
17 können Quoren eingesetzt werden, die sich an der Zahl der Bürger\*innen orientieren. Im Gemeinderat kann  
18 zur Abwahl eine Zweidrittelmehrheit ausreichen.